

Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Präambel

Der Begleitausschuss ist das zentrale Gremium der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Seine Mitglieder stammen aus vielfältigen Tätigkeitsbereichen und Netzwerken des Landkreises und identifizieren sich mit den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Dessen Kernziele der aktuellen Förderperiode (2020 bis 2024) lauten:

- Demokratie fördern
- Vielfalt gestalten
- Extremismus vorbeugen

Die Arbeit des Begleitausschuss wird durch den Kreisausschuss mandatiert. Damit verbunden ist gleichzeitig die Verabschiedung einer Förderrichtlinie für die Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Der Begleitausschuss gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

1. Aufgaben

- Der Begleitausschuss legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge fest.
- Der Begleitausschuss befasst sich insbesondere mit:
 - der Auswahl, Besprechung und Empfehlung über die Förderung beantragter Einzelprojekte im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel zur Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie
 - der Besprechung und Diskussion aktueller Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielstellung der Partnerschaft für Demokratie betreffen sowie mit der Vernetzung der Partnerschaft für Demokratie mit bestehenden Programmen sowie der Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt)
 - der Analyse und Stärkung von Netzwerken und Unterstützungsmöglichkeiten (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt)

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- Der Begleitausschuss setzt sich mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern lokaler und regionaler Handlungsträger der Zivilgesellschaft sowie aus relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen zusammen.
- Das federführende Amt sowie bis zu zwei Vertreter/-innen des Jugendforums sind ohne personenbezogenes Mandat stimmberechtigt. Die Vertreter/-innen der Koordinierungs- und Fachstelle haben kein Stimmrecht.
- Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- Einer Erweiterung oder Reduzierung des Begleitausschusses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen. Mitglieder des Begleitausschuss behalten ihr Amt in der Regel über den

gesamten Arbeitszeitraum des Begleitausschusses. Scheidet ein Mitglied aus dem Begleitausschuss aus, so beschließt der Begleitausschuss mit einfacher Mehrheit über eine Nachbesetzung.

- e) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit beenden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform gegenüber dem federführenden Amt oder der Koordinierungs- und Fachstelle. Eine Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Mitglied drei aufeinander folgenden Sitzungsterminen ohne Absage oder ohne Vertretung fernbleibt.

3. Gremiensprecher/in

Der Begleitausschuss benennt aus seinen Reihen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die / der in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt agiert. Sie / er hat ein Sonderstimmrecht im Rahmen des Interventionsfonds und wird im Rahmen des Mikrofonds konsultiert (siehe Absatz 7).

4. Amtszeit

Der Begleitausschuss wirkt während des gesamten Förderzeitraums des Bundesprogramms „Demokratie leben“. Unter Berücksichtigung der bisherigen Geschäftsordnung bleibt der Begleitausschuss bei einer Fortführung der Partnerschaft für Demokratie bis zu einer Neukonstitution im Amt.

5. Sitzungen

- a) Die Sitzungen des Begleitausschuss finden in der Regel einmal im Quartal oder nach Bedarf statt.
- b) Zu den Sitzungen lädt die Koordinierungsstelle per E-Mail mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung ein.
- c) Die Sitzungen des Begleitausschuss sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Mitglieds oder auf Antrag der Sitzungsleitung und anschließender Abstimmung aller anwesenden Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- d) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses wird entweder durch ein Mitglied des Begleitausschuss oder eine/n Vertreter/-in der Koordinierungsstelle erstellt.

6. Beschlussfähigkeit

- a) Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
- b) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner aktuellen Mitglieder anwesend sind. Das federführende Amt sowie eine anwesende Vertreterin bzw. ein anwesender Vertreter des Jugendforums werden als aktuelle Mitglieder gezählt.

7. Interventionsfonds und Mikrofonds

- a) **Interventionsfonds:** Für den Fall akuter Bedarfslagen (beispielsweise kurzfristig anberaumte Veranstaltungen als Reaktion auf Ausschreitungen, Übergriffe oder öffentliche Diskussionen) kann die Koordinierungs- und Fachstelle mit der Sprecherin bzw. mit dem Sprecher des Begleitausschusses und mit dem federführenden Amt über Mittel des Aktions- und Initiativefonds in Höhe von bis zu 1.000,- Euro entscheiden. Die Zustimmung eines Organs ist ausreichend.
- b) **Mikrofonds:** Über die Förderung von Klein- und Kleinstprojekten mit einem Fehlbedarf von bis zu 500,- Euro entscheidet die Koordinierungs- und Fachstelle nach Maßgabe der Förderrichtlinie. Das federführende Amt und die Sprecherin bzw. der Sprecher des Begleitausschusses sind von der

Koordinierungsstelle zu konsultieren. Die Summe derart bewilligter Klein- und Kleinstprojekte wird auf jährlich 5.000,- Euro limitiert. Eine Förderung von Klein- und Kleinstprojekten in Verantwortung der Koordinierungs- und Fachstelle wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- c) Die Koordinierungs- und Fachstelle erstattet dem Begleitausschuss zu jeder Sitzung Bericht über die per Interventionsfonds und Mikrofonds entschiedenen Mittel. Die zur Entscheidungsfindung vorgelegten Unterlagen sind den übrigen Mitgliedern des Begleitausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

8. Abstimmungsverfahren und Stimmrecht

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gelten die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Abstimmungen erfolgen offen.
- c) Das federführende Amt hat ein Vetorecht gegen die Förderung von Einzelprojekten.
- d) Die Mitglieder des Begleitausschuss sind im Rahmen der regulären Ausschusssitzungen gleichberechtigt stimmberechtigt. Sie haben in Ausnahmefälle das Recht, namentlich eine/n Vertreter/in zu benennen, auf die/den das Stimmrecht bei der jeweiligen Sitzung übertragen wird. Eine weitere Stimmübertragung gibt es nicht.
- e) Die Mitglieder des Begleitausschuss orientieren sich bei der Abstimmung zu Projekten an der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie und den Kriterien des Bundesprogramms „Demokratie leben“.
- f) Ist ein Mitglied des Begleitausschuss in ein Projekt, für das ein Förderantrag vorliegt, hauptverantwortlich eingebunden oder satzungsgemäße Vertreterin bzw. satzungsgemäßer Vertreter des Projektträgers, so ist dieses Mitglied für die jeweilige Förderempfehlung nicht stimmberechtigt (= Stimmenthaltung). Die Beschlussfassung über dieses Projekt erfolgt in bewusster Abwesenheit des betreffenden Begleitausschussmitglieds.
- g) Bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten darf der Begleitausschuss keine Verpflichtungen eingehen, für die die Finanzierung aus dem Aktions- und Initiativfonds nicht gesichert ist.
- h) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung über eine Projektförderung im elektronischen Umlaufverfahren möglich. Bei einem Umlaufverfahren werden nur die regulär mandatierten Vertreter/-innen sowie Vertreter/-innen des Jugendforums angeschrieben.
- i) Dem elektronischen Umlaufverfahren wird die Frage vorangestellt, ob diese Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden kann. Stimmt die Mehrheit der Umfrageteilnehmer in der ersten Frage (Umlaufverfahren JA oder NEIN) gegen das Umlaufverfahren, so ist das Ergebnis der zweiten Frage (Förderung JA, NEIN oder ENTHALTUNG) hinfällig und wird vertagt bis zur darauffolgenden, ordentlichen Sitzung.

9. Geschäftsgang

- a) Die Einladung und Vorbereitung der Sitzung des Begleitausschuss sowie die Übersendung des im Anschluss erstellten Ergebnisprotokolls übernimmt die Koordinierungsstelle.
- b) Die Koordinierungsstelle berät die Antragsteller/-innen, nimmt Anträge für Einzelprojekte entgegen und bereitet sie zur Abstimmung für den Begleitausschuss vor.
- c) Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zur anstehenden Sitzung elektronisch per E-Mail zu.

- d) Über Ergebnisse und Beschlüsse (Umlaufverfahren) informiert die Koordinierungsstelle.
- e) Eine Förderung kann nur aufgrund eines Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Projektträger/der Projektträgerin und der Koordinierungsstelle als Trägerin des Aktions- und Initiativfonds erfolgen.
- f) Es ist möglich, Projektträger zur Sitzung des Begleitausschuss einzuladen. Diese Einladung erfolgt über die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit dem/der Sprecher/in des Begleitausschuss.

Die Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses am 6. Juli 2020 beschlossen. Die Mitglieder des Begleitausschusses erklären ihre Bereitschaft, aktiv in diesem Gremium mitzuwirken und die in der Geschäftsordnung aufgeführten Vereinbarungen zu beachten.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

